

XIX

Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Bruttohaushalt in Höhe von 17.777.000 Dollar;

XX

Interne Rechtspflege

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/228 vom 22. Dezember 2007 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Gesamtbetrag von 17.010.200 Dollar zu genehmigen, der eine Erhöhung beinhaltet und sich folgendermaßen zusammensetzt: 11.860.400 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 1.737.300 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement), 41.300 Dollar in Kapitel 17 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), 92.700 Dollar in Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), 98.100 Dollar in Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik), 37.500 Dollar in Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien), 326.700 Dollar in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management), 269.500 Dollar in Kapitel 28C (Bereich Personalmanagement), 1.297.600 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste), 167.800 Dollar in Kapitel 28E (Verwaltung, Genf) und 1.119.200 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe), wobei der letztgenannte Betrag gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) sowie teilweise gegen Verringerungen um 23.800 Dollar in Kapitel 28F (Verwaltung, Wien) und 14.100 Dollar in Kapitel 28G (Verwaltung, Nairobi) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufzurechnen ist;

2. *beschließt außerdem*, dass der Betrag von 305.300 Dollar aus den Mitteln finanziert wird, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 bewilligt wurden, und dass der Generalversammlung im Rahmen des Vollzugsberichts über den Sonderhaushalt für diesen Zeitraum darüber Bericht zu erstatten ist;

XXI

Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung

1. *verweist* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 60/266 vom 30. Juni 2006 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 61/276 vom 29. Juni 2007;

2. *beschließt*, die Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen bis zum 30. Juni 2008 weiter auszusetzen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 2, die Missionsbediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 30. Juni 2008 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, neue Bedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen;

XXII

Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften¹²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁶;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁷ an;

XXIII

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit

billigt den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 in Höhe von 200.126.100 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 172.417.700 Dollar;
- b) Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 27.708.400 Dollar.

RESOLUTION 62/239

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48).

62/239. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²⁸ sowie der

¹²⁶ A/62/220.

¹²⁷ A/62/363.

¹²⁸ ST/SGB/2003/7.

Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum 2008-2009 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2008-2009, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2008-2009, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten und vierundsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versamm-

lung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 62/240

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48).

62/240. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2008;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, auf Grund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 60/250 vom 23. Dezember 2005 und 60/283 vom 7. Juli 2006 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die auf Grund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 62/239 vom 22. Dezember 2007 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich